



260

258

264

254

269

249

309

209

359

159

- 211 -

und Basel (1) hinzuweisen (2).
Eine stattliche Spielgesetzgebung ist aus der Reichsstadt Strassburg bekannt, deren Rat in den Jahren 1443, 1468, 1475, 1484, 1489 und 1493 verordnete (3), welche Spiele verboten sind, an welchen Orten erlaubte Spiele gemacht werden dürfen und wie hoch der Einsatz beim Spielen um Geld höchstens sein darf. Was die gesetzliche Regelung der geschilderten Verhältnisse in den Trinkstuben anbelangt, so hat die Reichsstadt Strassburg wie sicher alle anderen schwäbischen Städte (4) durch zahlreiche im wesentlichen gleichlautende Stubenverordnungen, insbesondere durch die vom Jahre 1487 eingegriffen (5). Es liegt auf der Hand, dass alle diese wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen von Ulrich Krafft in Ulm lebhaft gefördert worden sind.

IV. Die Mässigkeit.

Nie wurde von den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Wirtschaftsexperten übersehen, dass der letzte, aber nicht unwichtigste Punkt für ein gutes Fortkommen der Geschäftsleute die Mässigkeit darstellte, während bei vielen modernen Wirtschaftsmenschen Genügsamkeit und Mässigkeit nur mehr in bescheidenem Umfang zu finden sind (6).

Die Quelle des ganzen zuletzt angedeuteten Übels kam nach dem Aquinaten von der Luxuria her (7). Alle Laster, wie Nachlässigkeit, Trägheit, Faulheit, Müssiggang und Unklugheit folgen aus derselben. Thomas versteht darunter die Genuss-

Fortsetzung der Anmerkungen von S. 210; A.4):

Gegen übermässige Geschenke RBU Art. 208, 420, 422.

5) Müller, Nördlinger Stadtrecht, Register S. 639 finden sich die Bestimmungen über die Kleiderordnung; ebenda die noch eingehenderen Verordnungen über die Kindstaufer; eine erdrückende Fülle von Anweisungen für die Abhaltung von Hochzeiten ist S. 636-37 verzeichnet.

1) Über die Luxusgesetzgebung in Basel ab 1439 vgl. Wackernagel, Basel II, 2/871 und 921.

2) Über weitere Einzelheiten der südwestdeutschen Luxusgesetzgebung vgl. auch Schmoller, nat.-ökon. Ansichten 686 ff.

3) Diese Verordnungen sind abgedruckt bei Geiler, Ältere Schriften 57-61.

Ende

Anfang